



Statuten des VBC Thun

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Volleyballclub Thun“ („VBC Thun“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a. Aktive
- b. Passive
- c. Ehren- und Freimitgliedschaft

Art. 4 Aktive

Als Aktivmitglied gelten alle Personen, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft, indem sie ein schriftliches Gesuch beim Vorstand eingereicht haben und dieser diesem Gesuch stattgibt.

Art. 5 Passive

Als Passivmitglieder gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein unterstützen, ohne am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft, indem sie einen von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 6 Ehren – und Freimitglieder

Ehren- und Freimitglieder haben sich um den VBC Thun und seine Bestrebungen verdient gemacht. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag hin ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig. Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre dem Verein angehört hat.

Art. 7 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme von neuen Aktiven befindet der Vorstand, nachdem ihm ein schriftliches Gesuch eingereicht wurde.

Eine allfällige Ablehnung muss begründet werden.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr muss nicht bezahlt werden, wenn der Austritt innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Erhalt der Beitragsrechnung erfolgt.

Der Vorstand hat nach Prüfung den Austritt in seinem Sitzungsprotokoll zu bestätigen. Austretende Mitglieder (ausgenommen Passive), welche gegenüber dem Verein noch finanzielle Verpflichtungen haben, können durch den Vorstand bei Swiss Volley so lange gesperrt werden, bis sie ihren ausstehenden Verpflichtungen nachgekommen sind. (gemäss Transferreglement Swiss Volley Art. 7.2)

Passivmitglieder gelten als ausgetreten, wenn sie den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlen.

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft hat nach den Regeln des Austritts zu erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Art. 11 Anspruch auf Vereinsvermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 12 Beitragspflicht

Alle Mitglieder (ausser Ehren- und Freimitglieder) bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.

Ausnahmen sind im „Reglement für Bezahlung von Jahresbeiträgen und Lizenzen“ festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Der Beitrag wird jährlich eingezogen.

Art. 13 Stimmrecht

Alle Mitglieder (ausser die Passiven) haben in den Hauptversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 14 Besuch Hauptversammlung (HV)

Der Besuch der HV ist für Aktivmitglieder ab dem Jahrgang der Volljährigkeit obligatorisch. Wer ohne schriftliche Entschuldigung der Versammlung fernbleibt, hat eine Busse zu bezahlen. Die Busse wird durch die HV auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 15 Versicherung

Die Versicherung gegen Trainings- und Wettkampfunfälle ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein kann bei Nichtversicherung eines Mitgliedes nicht haftbar gemacht werden.

III. Beachclub

Art. 16 Mitgliedschaft

Alle Personen des VBC Thun können Mitglied im Beachclub werden und profitieren von einer verminderten Mitgliedergebühr. Übrige Mitglieder des Beachclubs werden dem VBC Thun angegliedert, haben aber keine Teilnahmepflicht an der Hauptversammlung (HV) und müssen keine Helfereinsätze für den VBC Thun leisten. An der HV des VBC Thun dürfen sie freiwillig teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist nur gültig, wenn der Jahresbeitrag einbezahlt wurde und muss jedes Jahr erneuert werden.

Art. 17 Beiträge Beachclub

Die Jahresgebühr für die Beachclub Mitgliedschaft wird durch den Vorstand des VBC Thun jährlich festgelegt. Die Mitglieder des VBC Thun zahlen eine verminderte Mitgliedergebühr, wenn sie dem Beachclub beitreten möchten.

IV. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 19 Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres (Art. 33) statt.

Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der HV zuzustellen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Über die HV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich einzureichen sind, werden in die Traktandenliste der Versammlung aufgenommen.

Art. 21 Geschäfte der Hauptversammlung

Die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- i. Änderung der Vereinsstatuten
- j. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- k. Behandlung der Mitgliederanträge, die in die Traktandenliste aufgenommen worden sind

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedem anwesenden Mitglied (ausgenommen Passivmitglieder) steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 23 offen/geheim

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 24 Wahlen

Wahlen im ersten Wahlgang erfolgen mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

In den folgenden Fällen ist ein qualifiziertes Mehr notwendig:

- a. Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b. Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- c. Eine Fusion wird der Auflösung gleichgestellt.

b) Vorstand

Art. 26 Wahl des Vorstandes

Die Hauptversammlung wählt zur Leitung des Vereins den Vorstand, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 27 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf eine Dauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

Art. 28 Vertretung gegenüber Dritten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 29 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Beschluss des Präsidenten, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder sie verlangen, statt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 31 Abstimmungen

Beschlüsse und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 32 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft diese statutengemäss ein und führt ihre Beschlüsse aus.
- b. Er behandelt nach eigenem Ermessen alle Fragen, die die Statuten nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung stellen.
- c. Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und diesen einzelne Kompetenzen delegieren. Sie stehen unter Aufsicht des Vorstandes.
- d. Er ist befugt, Pflichtenhefte für sämtliche Vereinschargen zu erstellen und Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten zu erlassen.
- e. Er kann in Finanzsachen pro Vereinsjahr bis zu einem Totalbetrag von Fr. 5000.- selbständig entscheiden, sofern die entsprechenden Ausgaben im Budget nicht vorgesehen sind.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 33 Wahl der Revisoren

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Revisoren, darunter ein Ersatzrevisor. In jedem Jahr ist ein neuer Revisor zu wählen. Dieser wird in der Regel Ersatzrevisor, letzterer zum ordentlichen Revisor.

Art. 34 Revisorenbericht

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und geben zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des VBC Thun dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, die ebenfalls über die weitere Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt.

Eine Fusion wird der Auflösung gleichgestellt.

Art. 37 Gesetzliche Regelungen

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

Art. 38 Ausgabe der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 03. Juni 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Ältere Erlasse gelten damit als aufgehoben.

Thun, 03. Juni 2021

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Handwritten signature of M. Kühne in blue ink.Handwritten signature of M. Pfau in blue ink.

M. Kühne

M. Pfau